



Formularverfügung: Umgang mit ausgehobenem Boden

I. Ausgangslage

a) Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich z.B. entlang der wichtigsten Verkehrsträger (Strassen, Eisenbahnen), in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbaulflächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird, dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzughilfsmittel „Prüfgebiete Bodenverschiebungen“¹ festgehalten.

b) Da sich das geplante Bauvorhaben im Bereich der "Prüfgebiete Bodenverschiebungen" befindet und mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von 200 m²) verschoben werden sollen, sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen erforderlich.

II. Rechtliche Grundlagen

Die eidgenössische Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo) schreibt im Art. 7 vor, wie mit ausgehobenem Boden umzugehen ist:

Wer Boden aushebt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann (Abs. 1). Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet (z. B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er so aufgebracht werden, dass der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird (Abs. 2 Bst. b).

Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt der politischen Gemeinde (vgl. Art. 4 Bst. b des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen [sGS 672.53; abgekürzt GruSA]).

III. Massnahmen betreffend den Umgang mit ausgehobenem Oberboden

Das Bodenmaterial ist möglichst vor Ort wiederzuverwenden. Für überschüssiges und belastetes Material ist eine umweltverträgliche Verwertung beziehungsweise Entsorgung gemäss der VBBo und der Wegleitung Bodenaushub (BUWAL 2001) sicherzustellen.

Gestützt auf Art. 7 VBBo sowie Art. 4 Bst. b GRuSA wird **v e r f ü g t** :

1. In jedem Fall zulässig ist eine Entsorgung des Materials auf einer Deponie gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600).
2. a) Falls keine Entsorgung gemäss Ziff. 1 vorgesehen ist, muss vor dem Abschälen des Oberbodens eine Mischprobe entnommen und auf die relevanten Schadstoffe (siehe nächste Seite) hin untersucht werden. Der Oberboden muss separat zwischengelagert werden.
b) Der Oberboden darf nicht weggeführt werden, bevor die Analysenresultate vorliegen.
c) Die Analysenresultate entscheiden über die Verwertungsmöglichkeiten des ausgehobenen Oberbodens:

¹ Das Vollzughilfsmittel „Prüfgebiete Bodenverschiebungen“ ist ein Plan, auf welchem vermutete schadstoffbelastete Oberbodenflächen erfasst sind. Er kann auf der Gemeinde eingesehen werden.

- unbelastetes Material kann uneingeschränkt verwertet werden;
- bei Belastungen über dem Richtwert gemäss VBBo kann das Material vor Ort wieder verwendet werden;
- bei Schadstoffanreicherungen über dem Prüfwert gemäss VBBo ist das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Boden und Stoffkreislauf, beizuziehen (Telefon 071 229 24 40).

Die zu untersuchenden Schadstoffe sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Probenahme und Analyse sind gemäss der VBBo durchzuführen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Boden und Stoffkreislauf, 071 229 24 40.

mögliche Schadstoffquellen	Ausdehnung	zu untersuchen:
Strassen: 2'000 - 15'000 Fahrzeuge pro Tag	10 m breiter Streifen ab Fahrbahnrand	Blei, PAK
Strassen: mehr als 15'000 Fahrzeuge pro Tag und Autobahnen	15 m breiter Streifen ab Fahrbahnrand	Blei, PAK
Eisenbahnlinie mit geringem Verkehrsaufkommen	5 m breiter Streifen ab Rand des Schotters	Kupfer
Eisenbahnlinie mit grösserem Verkehrsaufkommen	10 m breiter Streifen ab Rand des Schotters	Kupfer
Flugpisten und Heliports	15 m seitlich und 25 m vor und nach Piste	Kupfer, PAK
Schiessanlagen Bereich vor Schützenhaus	5 m breiter Streifen vor Schützenhaus	Blei
Schiessanlagen 300 m, Kugelfang; Gesamtschusszahl kleiner als 1.9 Mio	20 m vor Scheibenstand, 30 m seitlich und hinter Kugelfang	Blei
Schiessanlagen 300 m, Kugelfang; Gesamtschusszahl grösser als 1.9 Mio	10 m vor Kugelfang, 20 m seitlich und hinter Kugelfang	Blei
Schiessanlagen 25/50 m, Kugelfang	30 m vor Scheibenstand, 40 m seitlich und hinter Kugelfang	Blei
Rebbaugelände	maximale Ausdehnung seit 1886	Kupfer
Siedlungsgebiete; Stadt mit mehr als 8'000 Einwohner im Jahr 1955	Siedlungszentrum, das 1955 bebaut war und belastete Randbereiche	Cadmium, Kupfer, Blei, Zink, PAK
Metall-Brücken	20 m breiter Streifen	Cadmium, Blei, Zink
Hochspannungsmasten aus Stahl; nach 1970 erbaut	7 m ab Mastmitte	Cadmium, Blei, Zink
Hochspannungsmasten aus Stahl; vor 1970 erbaut	25 m ab Mastmitte	Cadmium, Blei, Zink
Familiengärten; > 10 Jahre als Schrebergärten genutzte Flächen	Fläche Garten	Cadmium, Kupfer, Blei, Zink